



Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 94 Sachüberschrift

Massnahmen zugunsten von Behörden

Art. 94a Massnahmen bei Störungen der Stromversorgung zugunsten des
Mobilfunkverkehrs

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen können bei einer Störung der Stromversorgung den Fernmeldeverkehr einschränken. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Videodiensten über das Internet, wenn diese hauptsächlich der Unterhaltung dient und einen grossen Anteil der Datenmenge ausmacht.

² Nicht eingeschränkt werden dürfen:

- a. Notrufdienste,
- b. der öffentliche Telefondienst,
- c. Leistungen gemäss Artikel 90.

³ Ebenfalls nicht eingeschränkt werden dürfen die folgenden über das Internet erbrachten Dienstleistungen Dritter, sofern sie technisch von der Einschränkung ausgenommen werden können und den Mobilfunkkonzessionärinnen als solche angezeigt werden:

- a. behördliche Mitteilungen und Nachrichten,

¹ SR 784.101.1

- b. Grundversorgungsdienste für Hörbehinderte,
- c. telemedizinische Anwendungen,
- d. Anwendungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen.

Gliederungstitel vor Art. 96h

6. Abschnitt: Verfügbarkeit von Netzen und Diensten der Mobilfunkkonzessionärinnen

Art. 96h Pflicht zur Vorbereitung auf Störungen der Stromversorgung

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen die erforderlichen Massnahmen treffen, damit sie bei einer Störung der Stromversorgung die Fernmeldedienste nach Artikel 94a Absatz 2 sowie den Zugangsdienst zum Internet, soweit sie diesen nicht nach Artikel 94a einschränken dürfen, erbringen können.

² Die Dienste müssen in den folgenden Szenarien gewährleistet sein:

- a. bei Netzabschaltungen aufgrund einer Strommangellage, sofern die Abschaltung jeweils höchstens 4 Stunden ohne Strom, gefolgt von mindestens 8 Stunden mit Strom an 14 aufeinanderfolgenden Tagen beträgt;
- b. bei Stromausfällen von bis zu 72 Stunden, die nicht mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen, gefolgt von einer mindestens gleich langen Phase mit Strom.

³ Sie sind in jeder Gemeinde für mindestens 99 Prozent der Kundinnen und Kunden, deren Vertragsadresse im Gebiet der Gemeinde liegt, zu gewährleisten; pro Kalendertag sind Ausfälle von insgesamt höchstens 15 Minuten zulässig.

Art. 96i Audit

Besteht ein begründeter Verdacht auf Verletzung der Vorbereitungspflicht und erweist es sich zur Feststellung des Sachverhalts als notwendig, so kann das BAKOM von den Mobilfunkkonzessionärinnen verlangen, sich auf eigene Kosten einem Audit durch eine qualifizierte Stelle zu unterziehen.

Art. 96j Pflicht zur Erbringung der Fernmeldedienste bei einer Störung der Stromversorgung

Bei Störungen der Stromversorgung, die nicht den Szenarien nach Artikel 96h entsprechen, sind die Fernmeldedienste so gut wie möglich zu gewährleisten.

Art. 108d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Massnahmen zur Gewährleistung des Notrufdiensts sind bis zum 31. Dezember 2029 umzusetzen, diejenigen zur Gewährleistung der anderen Dienste bis zum 31. Dezember 2032.

² Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen dem BAKOM wie folgt Bericht erstatten:

- a. Sie reichen bis zum 30. Juni 2025 einen Umsetzungsplan ein;
- b. Sie reichen jährlich einen Zwischenstandsbericht ein, erstmals bis zum 31. Dezember 2026 und letztmals bis zum 31. Dezember 2032.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr